

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 248 - 249

Zur Lehre vom Erbverzichte nach bayerischem  
Landrechte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der rechtlichen Beschaffenheit des Anspruches, also von Bezirks-, Einzel- und Handels-Gerichten entschieden werden müßte. Wie bereits oben bemerkt worden, erfordert die Klassifikation konkurrierender Ansprüche bezüglich derselben Masse nothwendig eine einheitliche Entscheidung von einem und demselben Gerichte. Die Spaltung des Prioritätsurtheiles ist unpraktisch und in vielen Fällen geradezu undurchführbar. Denn bei der Beurtheilung des Ranges einer Forderung muß das Verhältniß zu den übrigen konkurrierenden Ansprüchen, folglich auch der Rang der letzteren, beurtheilt werden. Das Handelsgericht hätte daher nicht bloß über den Rang des handelsgerichtlichen, sondern auch über den Rang eines konkurrierenden civilgerichtlichen Anspruches, das Civilgericht in dem umgekehrten Verhältnisse zu urtheilen. Zielen nun die Urtheile der verschiedenen Gerichte über das Rangverhältniß verschieden aus, so wäre eine Undurchführbarkeit derselben gegeben, welche auch durch den obersten Gerichtshof nicht gehoben werden könnte, sofern nicht in Bezug auf jedes der verschiedenen Urtheile die Voraussetzung einer Nichtigkeitsbeschwerde zuträfe, oder sofern dieselbe nicht gegen sämtliche sich widersprechende Urtheile von den Betheiligten erhoben würde. Vgl. Art. 734 mit Art. 735 und 738.

### Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

#### 1.

Zur Lehre vom Erbverzichte nach bayerischem Landrechte.

Vgl. Bd. XXVIII S. 329.

Im Jahre 1846 verstarb J. K. mit Hinterlassung einer Wittwe, zweier Söhne und dreier Töchter, welche die Verlassenschaft vorerst nicht

theilten, sondern das dazu gehörige Anwesen gemeinschaftlich bewirthschafteten. Im Jahre 1854 übergab in einem gerichtlich protokolirten Vertrage die Wittve unter Zustimmung aller übrigen Kinder das Anwesen an einen der Söhne. Dabei wurde für die Wittve nur ein Austrag und Zehrpfennig bedungen, für die Geschwister des Gutsübernehmers aber, wie für diesen selbst, die Elterngüter bestimmt und theils durch Anrechnung von bereits Empfangenem, theils durch die Bestimmung dessen, was der Gutsübernehmer noch an seine Geschwister zu entrichten habe, ausgewiesen. Bei dieser Feststellung des Betrages der Elterngüter steht im Uebergabvertrage der Beisatz, daß die Geschwister auf weitere Ansprüche verzichten.

Nach dem im Jahre 1860 erfolgten Tode der Wittve wurde der noch bestehende Zehrpfennigrest unter die Geschwister vertheilt und vom Gutsübernehmer ausgezahlt. Die Geschwister desselben forschten nun aber den Uebergabvertrag selbst, unter Anderem auch aus dem Grunde an, weil sie ihre Erbverzichte ohne die erforderliche vorgängige Certification geleistet hätten.

Ueber diesen Anfechtungsgrund sagen die obersterichterlichen Entscheidungsgründe:

„Die Einwendung der klagenden Geschwister, daß der im obigen Vertrage enthaltene Erbverzicht nicht in gehöriger Form eingegangen sei, entbehrt der rechtlichen Haltbarkeit.

Die fragliche Erbtheilung kann als ein Erbschaftsverzicht nicht aufgefaßt werden, sondern ist ein pactum successorium acquisitivum, da in demselben jedem Geschwister der treffende Erbtheil wirklich ausgewiesen worden ist, gleichviel ob als bereits erhaltene Kollationspost oder als noch zu empfangendes Erbe. Der eingeflochtene Beisatz, daß auf weitere Ansprüche verzichtet werde, erscheint